

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen zu gewähren;

2. *beschließt außerdem*, dass andere, nicht bereits bei dem Ad-hoc-Ausschuss akkreditierte nichtstaatliche Organisationen beim Sekretariat einen Antrag auf Akkreditierung stellen können und dass die Anträge sämtliche Angaben über die Zuständigkeit der Organisation und die Relevanz ihrer Tätigkeit für die in Ziffer 44 der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 erläuterte Arbeit des Ausschusses zu enthalten haben; im Hinblick auf diese Anträge beschließt sie ferner,

a) dass das Sekretariat eine Liste aller von nichtstaatlichen Organisationen gestellten Neuanträge auf Akkreditierung an alle Mitgliedstaaten des Ad-hoc-Ausschusses verteilt, und zwar mindestens vier Wochen vor jeder Tagung des Ausschusses mit Ausnahme der ersten Tagung, für die der Ausschuss Anträge prüfen wird, die vor und während der Tagung eingegangen sind;

b) dass die Akkreditierung im Einklang mit den Verfahren und Fristen in Ziffer 46 der Resolution 1996/31 und nach dem Kein-Einwand-Verfahren vor Beginn der Tagung gewährt wird, mit Ausnahme der ersten Tagung des Ad-hoc-Ausschusses, bei der ein Mitgliedstaat des Ad-hoc-Ausschusses binnen sieben Tagen nach Erhalt jeder Liste einen Einwand erheben kann;

c) dass der Ad-hoc-Ausschuss zu Beginn jeder seiner Tagungen Neuanträge prüft, gegen die ein Mitgliedstaat des Ad-hoc-Ausschusses einen Einwand erhoben hat, und einen Beschluss dazu fasst;

3. *fordert* in Anerkennung der Wichtigkeit einer geografisch ausgewogenen Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, denjenigen nichtstaatlichen Organisationen, die nicht über entsprechende Ressourcen verfügen, insbesondere mit dem Thema befassten nichtstaatlichen Organisationen aus den Entwicklungs- und Übergangsländern, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an der Arbeit des Ausschusses behilflich zu sein;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle verfügbaren Informationen über die Akkreditierungsverfahren sowie Informationen über die Unterstützungsmaßnahmen für die Teilnahme an dem Ad-hoc-Ausschuss innerhalb der Gemeinschaft der nichtstaatlichen Organisationen weite Verbreitung finden;

5. *beschließt*, dass Vertreter der beim Ad-hoc-Ausschuss akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen an der Arbeit des Ausschusses mitwirken dürfen und dass der Ausschuss während der ersten Woche seiner ersten Tagung einen Beschluss über die Modalitäten dieser Mitwirkung fassen wird;

6. *beschließt außerdem*, dass diese Regelungen keinen Präzedenzfall für andere Ad-hoc-Ausschüsse der Generalversammlung schaffen.

RESOLUTION 56/511

Verabschiedet auf der 110. Plenarsitzung am 15. August 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.84 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Brasilien, Burkina Faso, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Finnland, Frankreich, Indien, Irland, Island, Italien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kuwait, Lesotho, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Monaco, Mongolei, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Portugal, Republik Moldau, Schweden, Sierra Leone, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Togo, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

56/511. Organisation der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Prüfung der Form der Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/218 vom 21. Dezember 2001, mit der sie beschloss, dass am 16. September 2002 eine Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene stattfinden soll, um die Form der Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas zu behandeln, entsprechend Ziffer 5 der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2001 des Wirtschafts- und Sozialrats abgegebenen Ministererklärung³⁶, in der das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft aufgefordert wurden, die Neue afrikanische Initiative, die jetzt als "Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas" bezeichnet wird und die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka verabschiedet wurde³⁷, zu unterstützen, und dass die Vorbereitungen für die Plenartagung während der sechsfünftzigsten Tagung der Generalversammlung getroffen werden sollen,

überzeugt von dem Nutzen eines interaktiven Teils der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene,

1. *beschließt*, dass die für den 16. September 2002 anberaumte Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Prüfung der Form der Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas aus zwei Plenarsitzungen von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr sowie aus einer getrennten informellen Podiumsdiskussion bestehen wird;

³⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfünftzigste Tagung, Beilage 3 (A/56/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 29.

³⁷ Siehe A/56/457, Anlage I, AHG/Decl. 1 (XXXVII).

2. *beschließt außerdem*, dass die Aufstellung der Rednerliste für die Plenardebatte nach der Reihenfolge der eingereichten Redeanträge erfolgt. Die Rangfolge der Redner bestimmt sich folgendermaßen: *a)* Staatsoberhäupter/Regierungschefs; *b)* Vizepräsidenten/Kronprinzen und Kronprinzessinnen; *c)* Stellvertretende Ministerpräsidenten/Premierminister; *d)* der jeweils höchstrangige Vertreter des Heiligen Stuhls und der Schweiz, in ihrer Eigenschaft als Beobachterstaaten, sowie Palästinas, in seiner Eigenschaft als Beobachter; *e)* Minister; *f)* Vizeminister und *g)* Delegationsleiter. Sollte sich die Ebene der Repräsentation ändern, so rückt der Ersatzredner auf den letzten verfügbaren Platz der jeweiligen Kategorie;

3. *beschließt ferner*, dass die informelle Podiumsdiskussion von 15 bis 18 Uhr parallel zu der Nachmittags-Plenarsitzung stattfinden und unter dem Motto "Die Partnerschaft der internationalen Gemeinschaft mit der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas" stehen wird;

4. *beschließt*, dass die informelle Podiumsdiskussion aus fünf Podiumsmitgliedern, nämlich den Staatsoberhäuptern der fünf Initiatorländer der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas (Nigeria, Südafrika, Algerien, Senegal und Ägypten) bestehen wird;

5. *beschließt außerdem*, dass das Staatsoberhaupt Nigerias der Generalversammlung am Ende der Plenardebatte eine mündliche Zusammenfassung der Podiumsdiskussion vortragen wird.

RESOLUTION 56/512

Verabschiedet auf der 112. Plenarsitzung am 9. September 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.85, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

56/512. Verhütung bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/281 vom 1. August 2001,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der sechsfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung an den Generalsekretär, datiert vom 26. April 2002³⁸, seinen darauf folgenden Schreiben vom 10. Juli beziehungsweise 1. August 2002 an die Mitgliedstaaten betreffend die Verhütung bewaffneter Konflikte sowie den auf der sechsfundfünfzigsten Tagung geführten Gesprächen und abgegebenen Vorschlägen,

eingedenk ihrer Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Befugnisse gemäß der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verhütung bewaffneter Konflikte,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte³⁹;

2. *beschließt*, die Behandlung des genannten Berichts und der darin enthaltenen Empfehlungen auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

³⁸ A/56/935.

³⁹ A/55/985-S/2001/574 und Corr.1.